

Beschluss

Es wird für tot erklärt d. Verschollene

Familiename, ggf. auch Geburtsname, Vornamen (Rufname unterstreichen): Balko, Paul Willi		
Geburtstag: 29.05.1907	Geburtsort (Kreis, Land): Skerbersdorf Krs Rothenburg	Beruf:
Anschrift am letzten Wohnsitz: Sagar 17		
Militärischer Dienstgrad:	Letzte bekannte militärische Einheit/Truppenanschrift: Stammkompanie Grenadier-Ersatz-Bataillon 360	
Feldpostnummer:	Vermisst seit: Januar 1945	in/bei: Breslau/Rosenthal

Als Todeszeitpunkt wurde der 31.05.1945 um 24.00 Uhr festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlass zur Last. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Die Antragstellerin Ellen Margot Gertrud Leidinger hat die Todeserklärung ihres Großvaters beantragt und zur Begründung des Antrags durch eigene Aussagen glaubhaft gemacht, dass d. Verschollene Paul Willi Balko als Angehöriger der deutschen Wehrmacht an dem im Jahre 1939 begonnenen Krieg teilgenommen hat, seit Januar 1945 vermisst wird und seitdem verschollen ist.

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 16 Absatz 2 VerschG, die Zuständigkeit des Gerichts aus § 15 Absatz 1 VerschG. Auf das vom Amtsgericht erlassene und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemachte Aufgebot sind innerhalb der Aufgebotsfrist keine Nachrichten über den Tod oder das Fortleben d. Verschollenen bei Gericht eingegangen. Die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Tatsachen sind aufgrund der vorgenommenen Ermittlungen als erwiesen erachtet worden.

Es muss daher angenommen werden, dass d. Verschollene mit größter Wahrscheinlichkeit ums Leben gekommen ist.

Er war deshalb gem. §§ 1, 2, 13 ff. VerschG i.V.m. Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (BGBl I S. 63) für tot zu erklären.

Nachdem ein Antrag auf Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes nicht gestellt wurde, war als Todeszeitpunkt der 31. Dezember 1945 festzustellen (Art. 2 § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951, BGBl I S. 63).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 34 Absatz 2 VerschG i.V.m. Art. 2 § 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (BGBl I S. 63).

Dieser Beschluss wird mit der Rechtskraft wirksam. Die Rechtskraft tritt ein **nach Ablauf eines Monats** seit der öffentlichen Bekanntmachung des Todeserklärungsbeschlusses in der Liste C der Verschollenheitsliste, sofern bis dahin nicht sofortige Beschwerde eingelegt worden ist (§§ 24, 26 VerschG i.V.m. Art. 2 §§ 5, 8 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (BGBl I S. 63)).

Heilscher
Rechtspfleger/in



Ausgefertigt

- 5. 02. 2025

Weißwasser/O.L.,

May
May, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle